

Prüfungsschema zum allgemeinen Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV¹

I. Anwendbarkeit

„unbeschadet besonderer Bestimmungen“ = Vorrang der spezielleren Diskriminierungsverbote, insbesondere Grundfreiheiten oder Sekundärrecht (Subsidiarität von Art. 18 Abs. 1 AEUV)

II. Schutzbereich von Art. 18 Abs. 1 AEUV

1. Sachlicher Schutzbereich

„im Anwendungsbereich der Verträge“ = Sachverhalt mit Unionsrechtsbezug, z.B. über Grundfreiheiten, die Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie die besonderen Politiken der EU; GASP-Maßnahmen (str.)

2. Persönlicher Schutzbereich

Unionsbürger i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AEUV

III. Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

1. Offene Diskriminierung

Die Maßnahme knüpft explizit an das verbotene Merkmal der Staatsangehörigkeit an.

2. Versteckte Diskriminierung

Die Maßnahme knüpft an ein neutrales Kriterium an, wirkt sich aber wie eine offene Diskriminierung aus. Indiz: überwiegend negative Betroffenheit von EU-Ausländern.

IV. Rechtfertigung

1. Objektive, von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen unabhängige Erwägungen

und

2. Schranken-Schranke: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

¹ Vertiefend zum allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit *A. Haratsch / C. Koenig / M. Pechstein*, Europarecht, 11. Aufl. (2018), Rn. 746 ff.